

überhaupt in der Stadtrechnung verbucht. Ebenso finden sich in der Neudresdner Kammereirechnung immer wieder Ausgaben betreffs des kirchlichen Wesens. Die Brückenamtsrechnung aber bildet zwar eine gesonderte Rechnung für sich, doch ist der Brückenmeister von jeher vom Rat ernannt worden und selbst meist Ratsmitglied gewesen, wie auch seine Beiräte schon 1305 und 1324 Stadtgeschworene sind. Nie ist hier anderseits von einer Beteiligung des Pfarrers bei der Rechnungsablegung die Rede; wohl aber prüft der Landesfürst, der den Brückenmeister bestätigte, auch dessen Rechnungswerk zugleich mit dem Rat.

Die ältesten Brückenamtsrechnungen beginnen mit den Ausgaben und lassen dann die Einnahmen folgen. Dabei werden die Ausgaben vom 1. Februar an wochenweis gebucht, während die Einnahmen kapitelweis geteilt sind. Im 15. Jahrhundert wird auch die Ausgabe nach Kapiteln, zunächst aber ohne feste Ordnung, eingeteilt. Von 1530 an fängt man dann an, die Einnahmeposten in solche zu scheiden, die feste und solche, die wechselnde und zufällige Einkünfte enthalten. Wenn aber seit 1534 die Brückenamtsrechnungen nicht mit dem Ende des Jahres, auch nicht, wie noch 1510 zu Sophien (15. Mai), sondern mit Walpurgis schließen, so ergibt sich auch hieraus, wie enge die Verwaltung des Brückenamts mit der Stadtverwaltung verbunden gewesen ist. Lief doch eben bis Walpurgis das Geschäftsjahr des jährlich neuzuwählenden Rats.

Aus den Dörfern sind uns mittelalterliche Kirchenrechnungen oder weitere Nachrichten über ihre Führung nicht erhalten.

III.

Das kirchliche Leben im Mittelalter.

1.

Die Frömmigkeit, welche die Kirche forderte.

Die Kirche forderte Frömmigkeit. Nur dort war ja nach ihrer Meinung das Seelenheil wirklich verbürgt, wo man bis ins Einzelste den Weg ging, den die Kirche wies; darum um der Seelen selbst willen, wie sie meinte, lehrte sie nicht nur, sondern sie befahl, sie forderte; ja sie bedrohte den mit harten Strafen, der sich etwa weigerte, ihr zu gehorchen. Gehorsam gegen kirchliche Gebote und Ordnungen forderte sie. Übertretern aber

legte sie eine „Kirchenbuße“ auf. Im Gotteshaus vor versammelter Gemeinde wurde sie abgelegt, und 1515 muß so in Dresden ein Scharfrichter öffentlich büßen. Von den Geboten der Bibel hat dabei die Kirche das sechste in ihren ganz besonderen Schutz genommen und seine Übertretung insonderheit mit dieser „Kirchenbuße“ bedroht, ja die Statuten Bischof Johanns IV. von 1504 bezeugen, daß sogar dann Kirchenbuße allgemein



Statue der Maria, wahrscheinlich vom Altar der Frauenkirche.

Aus: Beschreibende Darstellung der ältern Bau- und Kunstdenkmäler des Königreichs Sachsen, Heft 21, S. 48.

üblich war, wenn es sich um den „Verdacht“ von Abtreibung der Leibesfrucht handelte.

Ungleich schwerer als der Ungehorsam gegen äußerlich kirchliche Ordnungen und sittliche Gebote ward von der Kirche der Abfall vom Glauben der Kirche bestraft. Du mußt glauben, was ich lehre, so rief ja die Kirche, und wehe dem Kezer, der von dem Gehorsam der Lehre abgewichen war und aufgespürt ward. Wenn er sich nicht bekehrte, so vertrieb man ihn, oder übergab ihn